▪ Körperschaftsteuerguthaben

Wie wirkt sich die Änderung von § 37 KStG (Körperschaftsteuerguthaben aus sog. Alt-EK 40) im LEW-Konzern aus?

In der Sitzung des Bundesrates vom 24. November 2006 ist das „Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (SEStEG)“ verabschiedet worden. Inhalt dieses Gesetzes ist u. a. eine Neuregelung zur Abrechnung sog. Körperschaftsteuerguthaben aus vorangegangenen Jahren. Das SEStEG ist am 12. Dezember 2006 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden.

Nach bisheriger Gesetzeslage war die jährlich anteilige Realisierung dieser Steuerguthaben an Dividendenzahlungen und damit an zukünftige Ereignisse geknüpft. Die Guthaben konnten im Konzernabschluss der LEW-Gruppe deshalb nur mit dem anteiligen Jahresbetrag als Forderung abgebildet werden.

Der Gesamtwert der in der LEW-Gruppe vorhandenen Körperschaftsteuerguthaben belief sich zum 31. Dezember 2005 auf 37.250 T€. Hier sei auf die Darstellung in unserem Geschäftsbericht 2005 auf Seite 85 verwiesen.

Das SEStEG schreibt die Auszahlung der Körperschaftsteuerguthaben nunmehr unabhängig von Dividendenzahlungen fest. Die Erstattungsbeträge werden demnach in zehn gleichen Jahresbeträgen in den Jahren 2008 bis 2017 ausgezahlt, wobei der Erstattungsanspruch gemäß § 37 KStG-neu in voller Höhe zum 31. Dezember 2006 entsteht und nicht verzinslich ist.

Dies bedeutet für uns, dass wir zum 31. Dezember 2006 eine abgezinste Forderung in Höhe von ca. 27.070 T€ ausweisen werden, die zu einem einmaligen Ertrag führt, der mit dem Steueraufwand verrechnet wird.